

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll vom 09.05.2023

TOP 10. Beratung und Beschluss über eine Einziehung eines Gemeindeweges

Vorlage: 2023-16GV-116

Gemäß § 8 des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) kann eine öffentliche Straße, die keine Verkehrsbedeutung mehr hat, eingezogen werden. Eine öffentliche Straße ist einzuziehen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen. Pläne des einzuziehenden Weges sind gemäß § 8 Abs. 3 StrWG für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen. Einwendungen gegen die Einziehung sind nach § 8 Abs. 4 StWG spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung vorzulegen.

Die Gemeinde Stoltebüll hat durch Grundstückskaufvertrag vom 24.09.2021 die Verkehrsfläche Gemarkung Drült, Flur 2 Flurstück 16 verkauft. Durch den Verkauf des Grundstückes, des Weges, verliert dieses die Verkehrsbedeutung und ist deshalb einzuziehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stoltebüll beschließt das Flurstück 16, Flur 2, Gemarkung Drült, Gemeinde Stoltebüll zu entwiden, da der Weg durch den Verkauf des Grundstückes keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Der öffentliche Weg ist nach § 8 StrWG einzuziehen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	9	7	0	2

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Steinbergkirche, den 03.04.2024